

23.06.2023

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung

**Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für den Eigenbetrieb Gesundheitspark
Hochrhein**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	19.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachverhalt:

Mit dem nachfolgenden Beschluss wird der Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein (im Folgenden: EB GPH) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragt. Damit setzt der Kreistag einen EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen um und sichert damit unter anderem den jährlichen Verlustausgleich an den EB GPH durch den Landkreis für den Zeitraum der Planungs- und Bauphase.

1. Ausgangslage

Der EB GPH wurde zum 01.01.2021 durch den Landkreis Waldshut gegründet und hat den Bau und die Finanzierung des Krankenhausgebäudes und der damit zusammenhängenden Infrastruktur sowie die anschließende Überlassung an die Klinikum Hochrhein GmbH für den Betrieb eines Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung zum Zweck.

Auf absehbare Zeit erwirtschaftet der EB GPH keine eigenen Erträge, weshalb der Landkreis zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung den Eigenbetrieb mit den notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten hat (vgl. § 12 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz).

2. Darstellung der Notwendigkeit einer förmlichen Betrauung

Die Aufgaben der Gesundheitsversorgung im Bereich der Grund- und Regelversorgung werden von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst und der Landkreis ist der Träger der Klinikum Hochrhein GmbH. Der EB GPH, der zur Weiterentwicklung des Klinikums gegründet wurde, wird im Sinne des EU-Rechts als „Unternehmen“ aufgefasst, auch wenn er keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und rechtlich unselbstständig ist.

Erhält ein Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an einen Eigenbetrieb wird von der EU-Kommission als Beihilfe im Sinne des EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Daher erlaubt die EU-Kommission im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (sog. Altmark-Trans-Urteil vom 24.07.2003) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Der Betrauungsakt regelt im Kern lediglich die Art und den Umfang der übertragenen Aufgabe der Daseinsvorsorge und die Parameter für die Kompensationszahlungen. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht daher dem Übertragenden frei. Der Betrauungsakt muss an den EB GPH gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Vorliegend wurde die Form des Kreistagsbeschlusses gewählt.

3. Begründung der Aufgaben des EB GPH als DAW als Betrauungsvoraussetzung

Die Erfüllung der oben genannten Aufgaben in der Planungs- und Bauphase des Klinikneubaus liegen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung verpflichtet.

Diese Tätigkeiten kann der EB GPH nicht durch eigene Erträge finanzieren. Das verbleibende Defizit ist daher durch den Landkreis auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Bei Analyse des Hinweisbeschlusses der EU-Kommission zeigt sich, dass vor allem eine transparente Kostentrennung zwischen Bereichen, in denen das betraute Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und möglichen anderen Bereichen wichtig ist. Damit soll eine „Quersubventionierung“ der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte enthalten sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten Rechte,
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um Überkompensationen zu verhindern bzw. wie überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden,
- die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren – damit auch teilweise rückwirkend – für die Zeit ab dem 01.01.2021. Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigelegten Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betrauungsakt ist notwendig, um den EU-Vorgaben Rechnung zu tragen, weshalb die Verwaltung empfiehlt, diesen Betrauungsakt zu beschließen. Er ist erforderlich, um im Hinblick auf den Verlustausgleich an den EB GPH kein „Beanstandungsverfahren“ auszulösen und damit die Finanzierung des EB GPH auch zukünftig rechtssicher und dauerhaft gewährleisten zu können.

Der Planungs- und Bauausschuss Klinikum hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den vorliegenden Betrauungsakt beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Betrauungsakt zu beschließen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlage:
Öffentlicher Auftrag – Betrauungsakt